



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen
des Ständerats

per Mail an:

info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4841
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 18. April 2024

**19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Präsident

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Umsetzung der genannten Standesinitiative „Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher“ danken wir Ihnen.

Wir stellen fest, dass der Handlungsbedarf für eine Regelung zur Unverjährbarkeit von Mord in den Debatten des Parlaments zur Standesinitiative stark umstritten war. Dies zu Recht: Es besteht zwar ein Interesse von Opfer-Angehörigen an langen oder gar keinen Verjährungsfristen. Diesem Interesse ist aber unserer Ansicht nach mit der geltenden sehr langen Verjährungsfrist von 30 Jahren Genüge getan. Die Zuverlässigkeit der Beweisführung nimmt im Verlaufe der Zeit ab, wodurch das Erbringen von zuverlässigen Untersuchungsergebnissen in rechtsstaatlich einwandfreier Manier erschwert wird. Das gilt insbesondere in Bezug auf Zeugenaussagen, deren Verlässlichkeit durch Zeitablauf erheblich leidet. Die Gefahr von Justizirrtümern wächst dadurch.

Auch wenn die in den letzten Jahren neu entwickelten Beweismittel teilweise neue und erweiterte Überprüfungsmöglichkeiten bieten, sollten diese unserer Ansicht nach dazu genutzt werden, die Fälle schneller als heute aufzuklären, nicht jedoch, um die jetzt schon knappen Ressourcen der Strafbehörden für sehr alte Fälle zu verwenden.

Beim Straftatbestand des Mordes kommt hinzu, dass es sich um einen qualifizierten Tatbestand handelt, welcher auf innere Beweggründe zurückgeht, die auch durch neue Technologien kaum beweisbar sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nach 30 Jahren wieder aufgenommene

Strafverfahren in einem Freispruch wegen Verjährung münden, nur weil das Tatbestandselement der "Skrupellosigkeit" nicht nachgewiesen werden kann. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden Jahrzehnte nach der Tat eine beschuldigte Person zu ermitteln, das urteilende Gericht qualifiziert indes- sen die angeklagte Tötung nicht als Mord, sondern "lediglich" als vorsätzliche Tötung, wird die be- schuldigte Person vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Sofern eventualiter angeklagt, muss das Gericht das Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung infolge Verjährung einstellen.

Ein Mörder oder eine Mörderin entgeht nach geltendem Recht 30 Jahre nach seiner Tat jeglicher Strafe. Wer eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB begangen hat, kann jedoch bereits nach 15 Jahren nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Obwohl es sich in beiden Fällen um eine vor- sätzliche Tötung handelt, ist die Verjährungsfrist für Mord doppelt so lang, wie für eine einfache vor- sätzliche Tötung. Letztere unterscheidet sich vom Mord jedoch einzig durch die fehlende Skrupello- sigkeit bei der Tatbegehung.

Für vorsätzliche Tötung und für alle anderen besonders schweren Straftaten des Strafgesetzbuches wie Vergewaltigung ist aus unserer Sicht die derzeit geltende Verfolgungsverjährungsfrist von 15 Jah- ren für Verbrechen gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB zu kurz. Statt die Unverjährbarkeit für Mord ein- zuführen, sind die Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten grundsätzlich zu überprüfen. Insbesondere sind die sehr unterschiedlichen Verjährungsfristen für Mord (30 Jahre) und vorsätzliche Tötung (15 Jahre) nicht gerechtfertigt. Wir schlagen im Sinne einer Alternative zur Stan- desinitiative vor, die Verjährungsfrist für vorsätzliche Tötung ebenfalls auf 30 Jahre anzuheben.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Staatskanzlei